



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

# Selbstbestimmung

**W**er will schon mittels Gerichtsbeschluss entmündigt werden oder moderner ausgedrückt, einen Sachwalter bestellt bekommen? Ich jedenfalls nicht und alle, die ich gefragt habe, auch nicht.

Allerdings dann, wenn man das nicht mehr selbst bestimmen kann, ist es zu spät. Deswegen gibt es die Möglichkeit, jemandem eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen, dem man vertraut, all das in seinem Namen zu veranlassen, zu regeln, zu verwalten oder zu entscheiden, wozu man vielleicht nicht mehr in der Lage ist: Bank, Behörde, Verträge, Pflegeheim, Pension...

Wir steuern auf eine Bevölkerung zu, deren Lebenserwartung immer weiter steigt, aber auch spezifische altersbedingte Erkrankungen und die Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Die Zahl der Sachwalterschaften wird daher zwangsläufig steigen. Mit dem Instrument der Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines vom Gericht bestimmten Sachwalters vermieden werden. Dieser ist in der Regel fremd zum Betroffenen und meist ohne persönliche Nahebeziehung. Vorsorgevollmachten ermöglichen allerdings auch weitreichende Verfügungen. Zum eigenen Schutz sollten besonders weitreichende Befugnisse nur dann eingeräumt werden, wenn der Betreffende ausreichend informiert wurde.

Rechtsanwälte sind dazu berufen, im Vorfeld über Risiken aber auch Gestaltungsmöglichkeiten ohne Eigeninteressen zu informieren. Für die Erstinformation besuchen Sie die Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien („Beratungspakte mit einer Sonderpauschale“).

Die Beratung zur Aufrechterhaltung der Selbstbestimmung ist sicher ihr Geld wert.